

BD / Motion SVP-Fraktion vom 20. September 2016

Kein Kulturlandverlust bei der Gewässerraumausscheidung

Antrag der Regierung vom 25. Oktober 2016

Nichteintreten.

Begründung:

Das Bundesrecht kennt mit dem «Gewässerraum» einen eigenen Nutzungsraum rund um die Gewässer (Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes [SR 814.20; abgekürzt GschG] sowie Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung [SR 814.201; abgekürzt GschV] mit Übergangsbestimmungen). Dieser Gewässerraum muss von den Kantonen mit den Instrumenten der Nutzungsplanung festgelegt werden. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1481 ff.; abgekürzt PBG), das auf den 1. Oktober 2017 in Vollzug gesetzt wird, hat der Kantonsrat die Kompetenzen und die Instrumente für die künftige Festlegung des Gewässerraums festgelegt. Konkret überträgt das neue PBG die Festlegung des Gewässerraums im Kanton St.Gallen den Gemeinden (Art. 90 Abs. 1 PBG). Diese können z.B. eine Freihaltezone mit entsprechender Zweckbezeichnung festlegen oder Sondernutzungspläne (Baulinien) erlassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Schutzzonen einzurichten. Werden Schutzzonen als überlagernde Schutzzonen ausgeschieden, bleibt die Grundnutzung bestehen. Im Übrigen regelt das Bundesrecht, was innerhalb eines festgelegten Gewässerraums baulich und bezüglich Bodenbewirtschaftung zulässig ist (Art. 41c GschV). Konkret darf der Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 3 GschV nur extensiv genutzt werden. Nach Art. 68 Abs. 5 GschG gelten die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums als ökologische Ausgleichsflächen.

Die Regierung erachtet es als wenig zweckmässig, die mit dem neuen PBG festgelegten Instrumente zur Gewässerraumfestlegung bereits vor Vollzugsbeginn des neuen Gesetzes wieder zu hinterfragen. Sie hat mit der Botschaft zum PBG vorgeschlagen, gegenüber dem Gewässerraum einen kantonalen Bauabstand festzulegen. Ein erklärtes Ziel dieses Vorschlags war es, den nach Bundesrecht festzulegenden Gewässerraum zu minimieren und damit insbesondere auch die einschneidenden Bodennutzungsbestimmungen räumlich möglichst eng zu begrenzen. Der Kantonsrat hat diesen Vorschlag nach eingehender Debatte verworfen. Weitere praktikable kantonale gesetzliche Möglichkeiten, um die bundesrechtlichen Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum zu minimieren, sind aus Sicht der Regierung nicht erkennbar. Insbesondere lehnt sie die gesetzliche Festlegung eines kostspieligen bürokratischen Kompensationsmechanismus ab.